Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des deutschen Gartenbaus

Nummer 4 — Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft" Nr. 16 — 22. April 1937

Allgemeiner Ueberblick über ihren Umfang und ihre Bedeutung

Die Realsteuerreform

Die Einleitung der nationalsozialistischen Steuerreform bildete, wenn man von einigen Dringlichkeitsbestimmungen absieht, die bereits kurz nach der Machtübernahme erlassen wurden (Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und der Umsatzsteuer), die Reform der Reichssteuern vom 16. Oktober 1934. Hier galt es, das Reichssteuersystem den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuer- und Finanzpolitik anzupassen und die Steuern so zu gestalten, daß sie „wirtschaftlich und sozial tragbar" (Fritz Reinhardt) sind.

Von drei Hauptgesichtspunkten war die Reichssteuerreform getragen, nämlich

1. Wiederaufbau der Familie als Keimzelle des deutschen Volkes. Aus diesem Grundsatz heraus ergab sich als notwendige Folge eine steuerliche Entlastung der kinderreichen Volksgenossen. Ein hierdurch etwa entstehender Ausfall an Steuern wird gedeckt durch Umlegung auf die ledigen und die kinderarmen Volksgenossen.
2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Gewährung von Steuervergünstigungen, die geeignet sind, zur Deckung vorhandenen Bedarfs anzuregen und daher zu einer erhöhten Nachfrage nach Gütern und Leistungen und damit einmal zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit, sodann aber auch gleichzeitig zu einem Steigen der Umsätze und der Einkommen und daher zu einer Steigerung des allgemeinen Steueraufkommens führen (Beispiel: Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit der kurzlebigen Wirtschaftsgüter).
3. Herausheben des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft (Mindestbesteuerung der Kapitalgesellschaften bei der Vermögensteuer unter Zugrundelegung eines Mindestvermögens von 50 000 RM.). In diesem Zusammenhang verdienen auch die Bestimmungen über die erleichterte Umwandlung von Kapitalgesellschaften und die damit verbundenen Steuervergünstigungen sowie die inzwischen erfolgte Erhöhung der Körperschaftssteuer besondere Erwähnung.

Der Gesamtinhalt der Reichssteuerreform vom Oktober 1934 ist am besten im § 1 des Steueranpassungsgesetzes wiedergegeben, der bestimmt, daß für die Beurteilung von Tatbeständen und für die Auslegung von Steuergesetzen die nationalsozialistische Weltanschauung maßgebend sein soll. Dabei sollen die Volksanschauungen, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigt werden.

Das nächste Ziel der Steuerreform bildete die Vereinfachung und Vereinheitlichung des gesamten Steuersystems als notwendige Voraussetzung für eine endgültige Verwirklichung des deutschen Einheitsstaates. Hier ist insbesondere die Ablösung der verschiedenen Landesstempelsteuergesetze durch ein einheitliches Reichsurkundensteuergesetz vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt S. 407) sowie die Vereinheitlichung und Vereichlichung der Schlachtsteuer zu nennen.

Als vorläufiger Abschluß der großen Steuerreform muß die Reform des Realsteuersystems durch die Gesetze vom 1. Dezember 1936 bezeichnet werden. Diese Reform übertrifft an Bedeutung bei weitem noch die erste Reichssteuerreform vom 16. 10. 1934, da sie nicht nur eine Vereinfachung und völlige Vereinheitlichung des Realsteuersystems mit sich gebracht hat, sondern gleichzeitig ein Stück künftiger Reichsreform darstellt.

Unter dem Begriff Realsteuern faßt man diejenigen Steuern zusammen, die von bestimmten Steuergegenständen (Grundstücken, Gewerbebetrieben) erhoben werden, ohne daß es für die Frage der Steuerpflicht oder den Umfang der zur Erhebung gelangenden Steuer auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Grundstückseigentümers oder Betriebsinhabers) ankommt. Zu den Realsteuern, die man deswegen, weil sie das Objekt als solches betreffen, auch als Objektsteuern bezeichnet, gehören die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Während das Zwischenreich von 1918 bereits bezüglich einiger Steuern das Steuerhoheitsrecht der einzelnen Länder beseitigte, verblieben die Realsteuern nach wie vor bei den Ländern. Die Folge davon war, daß wir in Deutschland bis zum Inkrafttreten der Realsteuerreform nicht weniger als 16 verschiedene Landesgrundsteuergesetze und ebensoviele Gewerbesteuergesetze hatten. Dieser Mißstand wurde noch dadurch verstärkt, daß die Gesetze der einzelnen Länder nicht unerheblich voneinander abwichen und auch in den einzelnen Ländern verschiedene Steuergläubiger in Betracht kamen. Hieraus ergab sich neben der allgemeinen Rechtszersplitterung und rechtlichen Unübersichtlichkeit eine durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche steuerliche Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer und der Betriebsinhaber, da ja die Art der Steuererhebung sowie die Höhe der vom Steuerpflichtigen aufzubringenden Steuern in den einzelnen Ländern sehr verschieden waren. Es kam daher in der Folgezeit naturgemäß wiederholt der Wunsch auf, wenn auch nicht die Länder als Steuergläubiger auszuschalten, so doch wenigstens eine inhaltliche Uebereinstimmung der Realsteuergesetze mit der Wirkung herbeizuführen, daß die Art und Form der Steuererhebung in den einzelnen Ländern gleichmäßig festgelegt und auch die Höhe der Steuer selbst einheitlich bestimmt würde. Zur Verwirklichung dieses Zieles waren jedoch die Regierungen des Weimarer Systems außerstande.

Dem Gedanken der einheitlichen Ausgestaltung der Realsteuern dienten die durch die Notverordnungen des Jahres 1930 erlassenen Realsteuerrahmengesetze, nämlich das Grundsteuerrahmengesetz und das Gewerbesteuerrahmengesetz. Zwar hatten diese Gesetze nicht die Absicht, etwa die einzelnen Länder als Steuergläubiger für die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer auszuschalten, sondern es sollte lediglich eine einheitliche Bemessungsgrundlage in der Weise eingeführt werden, daß man den Ländern mit Wirkung ab 1. April 1932 die Auflage machte, für die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer die vom Reich ermittelten Einheitswerte zugrundezulegen. Eigentliche praktische Bedeutung hat diese Realsteuerrahmenregelung von 1930 nicht gehabt. Es ist im großen und ganzen dabei verblieben, daß in der Fachliteratur eine Menge von Abhandlungen über den Gedanken einer einheitlichen Ausgestaltung des Realsteuersystems erschien, und daß man über die Realsteuerrahmengesetze viel diskutierte und viel debattierte. Zu einer Einführung der Realsteuerrahmengesetze haben sich seinerzeit nur die Länder Mecklenburg und Oldenburg entschlossen, und zwar wurde das Gewerbesteuerrahmengesetz in beiden Ländern eingeführt, das Grundsteuerrahmengesetz dagegen nur in Mecklenburg. Die übrigen Länder wurden von der Einführung der Realsteuerrahmengesetzgebung dadurch befreit, daß das Reich die Frist für die Uebernahme der Realsteuerrahmengesetzgebung jeweils von Jahr zu Jahr für sie verlängerte. Es ist für uns heute klar, daß eine Maßnahme von so eminenter Bedeutung wie die einheitliche Ausgestaltung des gesamten Realsteuersystems nur für eine starke und von einem einheitlichen Volkswillen getragene Regierung möglich war, und daß die in dieser Richtung ergangenen Bestrebungen früherer Regierungen leere Versuche bleiben mußten.

Wir haben eingangs bereits darauf hingewiesen, daß die Realsteuerreform nicht nur deshalb besondere Beachtung verdient, weil sie zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das gesamte Reichsgebiet geführt hat, sondern auch aus dem Grunde, weil die Realsteuerreform eine Fortentwicklung der bereits durch die bisherigen Staatsaufbaugesetze begonnenen neuen Reichsreform darstellt und gleichzeitig Wegbereiterin für die endgültige Durchführung der Reichsreform sein wird. Es ist allgemein bekannt, daß die Länder bereits seit langem ihre Hoheitsrechte verloren und an das Reich abgegeben haben. Die bisherigen Länder stellen nicht mehr souveräne und mit eigenen Hoheitsrechten ausgestattete Körperschaften dar, sondern sind nur noch Verwaltungsbezirke des Deutschen Reiches. Aus diesem Grunde mußte den Ländern auch durch die Einführung der Realsteuerreform für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer die Eigenschaft des Steuergläubigers versagt werden. Das Ziel der neuen deutschen Steuer- und Finanzpolitik geht dahin, an die Stelle der bisherigen Dreiteilung der Steuern in Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern eine Zweiteilung zu setzen, so daß es später nur noch Reichssteuern und Gemeindesteuern geben wird. Bis zur endgültigen Verwirklichung dieses Zieles werden die Länder für die ihnen noch verbliebenen Steuerarten einstweilen ihre Steuergläubigerschaft behalten, bis eine endgültige Umwandlung auch dieser Steuern erfolgen kann.

Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern verschieden gehandhabte Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer waren nach der bisherigen Regelung nicht nur zwei, sondern stellenweise sogar drei und noch mehr Steuergläubiger an dem Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer beteiligt. Mit diesem Uebelstand hat die Realsteuerreform endgültig gebrochen. Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden künftig ausschließlich den Gemeinden als Steuerberechtigten überlassen, so daß eine Erhebung von Zuschlägen für die Länder oder die künftigen Gaue, die ja an die Stelle der Länder treten werden, oder für sonstige Gebietskörperschaften nicht mehr in Betracht kommt. Nur die Gemeindeverbände haben das Recht erhalten, auf die von den Gemeinden festgesetzten Steuerbeträge Umlagen zu erheben.

Die Regelung der Realsteuerreform ist erfolgt durch das Grundsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936. Zum Zwecke des Erlasses gemeinsamer Bestimmungen für die Realsteuern ist das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom gleichen Tage ergangen. Dieses Einführungsgesetz hat gleichzeitig eine Anzahl wichtiger Bestimmungen anderer Gesetze abgeändert bzw. neu eingeführt. Zu erwähnen sind insbesondere Aenderungen der Reichsabgabenordnung sowie des Steueranpassungsgesetzes, der Finanzausgleichsgesetzgebung sowie des Reichsbewertungsgesetzes und endlich auch des Bürgersteuergesetzes. Auf Einzelheiten dieser Neuerung können wir in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich einen allgemeinen Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung der Realsteuerreform geben. Wie sich Grundsteuer und Gewerbesteuer im einzelnen nach den neuen Gesetzen ausgestalten, insbesondere die Frage der Steuerbemessung, der Steuererhebung, der Durchführung von Rechtsmitteln usw., darauf werden wir in einer späteren Sonderabhandlung zurückkommen und dabei die neue Grundsteuer sowie die neue Gewerbesteuer eingehend behandeln. Es mag nur noch betont werden, daß der Gartenbau ebenso wie die übrige Landwirtschaft auch nach dem neuen Gewerbesteuergesetz nicht zur Gewerbesteuer herangezogen wird, und daß künftig entsprechend der Regelung im § 13 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nebenbetriebe nicht in Betracht kommen wird, eine Frage, die mit Rücksicht auf die bisherige recht unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Ländern besonders wichtig ist.

Das neue Gewerbesteuergesetz mit einheitlicher Regelung für das gesamte Reichsgebiet ist bereits seit dem 1. April 1937 in Kraft. Die neue Grundsteuerregelung gilt erst ab 1. April 1938. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bezüglich der Grundsteuer bei der bisherigen Regelung durch die einzelnen Landesgesetze.

Wann besteht eine Steuerpflicht?

Die Erbschaftssteuer

Wer auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge, auf Grund eines Vermächtnisses oder durch die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs Vermögen erwirbt, hat hierfür grundsätzlich eine Erbschaftssteuer zu entrichten. Die gleiche Verpflichtung greift Platz für Vermögensanfälle auf Grund von Schenkungen. Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Erbschaftssteuer richtet sich einmal nach dem Wert des angefallenen Vermögens und sodann nach dem Grade der Verwandtschaft, in dem der Bedachte zu dem Erblasser oder dem Schenker steht. Gewisse Vermögensanfälle scheiden für die Erhebung einer Erbschaftssteuer ohne weiteres aus. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Fälle:

1. Der Anerbe hat für den Uebergang des Erbhofes keine Erbschaftssteuer (und auch keine Grunderwerbsteuer) zu zahlen (§ 55 des Reichserbhofgesetzes).
2. Steuerfrei bleibt der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gemeinsame Abkömmlinge des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser vorhanden sind oder bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden, oder wenn gemeinsame Kinder im Weltkrieg gefallen oder im Falle einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken gestorben sind.
3. Steuerfrei bleiben für die Personen der einzelnen Steuerklassen gewisse Freibeträge, die unten bei der Erörterung der einzelnen Steuerklassen noch behandelt werden.
4. Ausstattungen, die Abkömmlinge zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung und sind daher steuerfrei, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird. Ausstattungen, die über das angemessene Maß hinausgehen, sind insoweit steuerpflichtig.

Bezüglich der Steuerpflicht von Schenkungen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Für die Wertermittlung des Vermögensanfalles ist der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend. Die Bewertung richtet sich nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der dem Entstehen der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihm zusammenfällt.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I: Hierzu gehören der Ehegatte, die ehelichen Kinder, die Adoptivkinder und Stiefkinder, desgleichen die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater dagegen nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat.

Steuerklasse II: Hierzu zählen die Abkömmlinge der Kinder des Erblassers, die Abkömmlinge der an Kindesstatt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

Steuerklasse III: Zu ihr gehören die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern, die Stiefeltern sowie die voll- und halbbürtigen Geschwister des Erblassers.

Steuerklasse IV: Sie umfaßt die Schwiegerkinder, Schwiegereltern sowie die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern des Erblassers.

Steuerklasse V: Hierunter fallen alle übrigen Erwerber.

Die Erbschaftssteuer beträgt bei Erwerben bis einschließlich Reichsmark	in der Steuerklasse I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
	usw.				

Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung der vorstehenden Tabelle ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 v. H. aus der Hälfte,
b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 v. H. aus drei Vierteln,
c) bei einem Steuersatz über 50 v. H. aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

Steuerfrei bleibt für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 30 000 RM. nicht übersteigt, und für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 RM. nicht übersteigt. Uebersteigt der Wert des Erwerbs den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Für Personen der Steuerklasse III oder IV bleibt ein Erwerb von nicht mehr als 2000 RM. steuerfrei und für Personen der Steuerklasse V ein solcher von nicht mehr als 500 RM. Uebersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze von 2000 RM. (bei Steuerklasse III oder IV) oder von 500 RM. (bei Steuerklasse V), so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Steuerfrei bleiben außerdem:

a) Hausrat (einschl. Wäsche und Kleidungsstücke), und zwar beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I und II stets ohne Rücksicht auf den Wert und bei der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 5000 RM. nicht übersteigt.
b) Andere bewegliche körperliche Gegenstände beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 5000 RM. nicht übersteigt, und beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 2000 RM. nicht übersteigt. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.
c) Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten.
d) Die üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall des Erwerbs hat der Erwerber dies dem Finanzamt mitzuteilen. Handelt es sich um eine Schenkung unter Lebenden, so ist auch der Schenker zur Anmeldung verpflichtet.

Steuerschuldner ist stets der Erwerber, bei einer Schenkung gilt jedoch auch der Schenker als Steuerschuldner.

Aenderungen von Behörden und Amtsbezeichnungen

in der Reichsfinanzverwaltung

Mit Wirkung ab 1. April 1937 fallen die Behördenbezeichnungen „Landesfinanzamt" und „Der Präsident des Landesfinanzamts" fort, und es treten an ihre Stelle die Bezeichnung „Der Oberfinanzpräsident". Die am 1. 4. 1937 im Amt befindlichen Landesfinanzamtsdirektoren führen die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident" und die Finanzgerichtsdirektoren die Bezeichnung „Finanzgerichtspräsident".

Die Behörden führen die folgende Bezeichnung:

Der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe,
Der Oberfinanzpräsident Berlin,
Der Oberfinanzpräsident Brandenburg in Berlin,
Der Oberfinanzpräsident Dresden,
Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf,
Der Oberfinanzpräsident Hamburg,
Der Oberfinanzpräsident Hannover,
Der Oberfinanzpräsident Hessen in Darmstadt,
Der Oberfinanzpräsident Kassel,
Der Oberfinanzpräsident Köln,
Der Oberfinanzpräsident Leipzig,
Der Oberfinanzpräsident Magdeburg,
Der Oberfinanzpräsident München,
Der Oberfinanzpräsident Nordmark in Kiel,
Der Oberfinanzpräsident Nürnberg,
Der Oberfinanzpräsident Ostpreußen in Königsberg,
Der Oberfinanzpräsident Pommern in Stettin,
Der Oberfinanzpräsident Schlesien in Breslau,
Der Oberfinanzpräsident Thüringen in Rudolstadt,
Der Oberfinanzpräsident Weser-Ems in Bremen,
Der Oberfinanzpräsident Westfalen in Münster,
Der Oberfinanzpräsident Württemberg in Stuttgart,
Der Oberfinanzpräsident Würzburg.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.